

RS OGH 1983/4/14 7Ob62/82, 7Ob126/11x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1983

Norm

VersVG §62

VersVG §63

Rechtssatz

Da in der Haftpflichtversicherung der Hauptanspruch des Versicherungsnehmers in seiner Befreiung von begründeten oder in der Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen besteht und bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer die Entscheidung darüber obliegt, ob er die vom Dritten gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüche befriedigen oder abwehren will, kann sich der Versicherer in der Haftpflichtversicherung gegenüber dem Begehr des Versicherungsnehmers auf Ersatz eines weisungsgemäß gemachten Rettungsaufwandes nicht darauf berufen, daß die vom Dritten erhobenen Ansprüche unberechtigt sind.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 62/82

Entscheidungstext OGH 14.04.1983 7 Ob 62/82

Veröff: SZ 56/66 = VersR 1985,197

- 7 Ob 126/11x

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 126/11x

Auch; Beisatz: Mangels Risikoausschlusses in den AHVB/EHVB 2003 sind auch Ersatzansprüche eines Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer haftpflichtversichert. (T1)

Veröff: SZ 2012/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0080430

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at